

# Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 38.

St. Vith, Samstag 11. Mai

1872.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Verkäufe werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

## Mündliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß Verfügung der königlichen Regierung zu Aachen vom 1. d. Mts. dem bei der Perceptor Amel angestellten Executor Koch vorläufig in der Person des früher ausgeschiedenen, zu Billingen wohnenden Steuer-Executors Johann Nikolaus Drosson eine Anshülfe gegeben worden ist.

Malmédy, den 7. Mai 1872.

Der königliche Landrath,  
Frhr. von Broich.

Nr. 2803.

## Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weiskensels eingestellt zu werden wünschen.

- 1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
- 2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel u. z. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militärverwaltungsgebäude, z. B. als Zahlmeister u. z., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigieren, Bajonettfechten und Schwimmen.

- 3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich gibt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.
- 4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.
- 5) Die den Unteroffizier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militärischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

- 6) Der in die Unteroffizier-Schule Einstellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
- 7) Der Einstellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen selbstdienstbrauchbar zu werden.
- 8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
- 9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
- 10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weiskensels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheile überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Verordnungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

- 11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung beschaffen zu können.
- 12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weiskensels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
  - a. der Taufschein,
  - b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
  - c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden, und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung, erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

beehren sich ihren  
vertheilten Kundenschaft  
unsere Wohnung  
im Hause Nr. 1  
auf befindet.  
Fr. Daleiden,  
Kleidermacher.  
1872.

Publikum die

Indelsgeschäfte,  
elöhner in den  
sind, so finden  
Schreinermeister  
genöthigt, mit  
men: auch un-  
öhen; nämlich

z bis zum 15.  
regroschen Tage-  
Anfang der Zeit  
Uhr bis 12 Uhr  
2 Uhr bis 7

Oktober bis zum  
tunde 2 Silber-  
alle Schreiner-  
leben sind.

Molitor.  
Hilger.  
Kesseler.  
Kienland.  
Ulrich.  
Kasser.  
Schulzen.  
Korn.  
Kesseler.

reise Malmédy und  
(Monat Mai.)  
markt in Prüm.  
ahrmarkt in St. Vith  
hrmarkt in Wittgenbach  
ahrmarkt in Billingen.

märkte  
hnm Luxemburg-  
ahrmarkt in Luxemburg  
ahrmarkt in Ettelbrück.  
ahrmarkt in Mondorf.  
Defürch und Schternach  
ahrmarkt in Esch a. A.  
hrmarkt in Wiffen.  
ahrmarkt in Wiltz.

tpreise.  
Mai. Thl. Sg. Pf.  
5 10 —  
10 15 —  
— — —  
9 20 —  
5 — —  
4 — —

Verlag von Jos. Doepfer  
St. Vith.

Wer jedoch wegen Volljährigkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanten bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

- 15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Bülich, Bieberich oder Weissenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.
- 16) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium.  
von Roon.

### Finanzüberschuß und Steuererleichterung.

Die preussischen Abgeordneten haben von ihrer letzten außerordentlichen Sitzung eine erfreuliche Kunde in die Heimath mitnehmen können: — die Gewißheit über den überaus günstigen und hoffnungsvollen Stand unserer Staatsfinanzen.

Der Finanz-Minister hat die erste Sitzung nach erfolgtem Finanzabschlusse benutzt, um der Landesvertretung und dem Lande von dem Ergebnisse desselben alsbald Kenntniß zu geben: es durfte ihm zu hoher Genugthuung gereichen, dem preussischen Volke in Bezug auf das Jahr 1871, das zum Theil noch ein Kriegsjahr war, einen Abschluß anzukündigen, wie ihn so glänzend kaum je ein Jahr in gesegneten Friedenszeiten dargeboten hat.

Die Finanzverwaltung des jüngsten Jahres schließt mit einem Ueberschusse von mehr als 9 Millionen Thalern ab.

So erfreulich dieses Ergebnis an und für sich ist, so wird die Bedeutung und der Werth desselben noch erhöht durch die Betrachtung der Quellen, aus denen die Ueberschüsse hervorgehen.

Nicht die französischen Kriegsgelder sind es, auf denen bis jetzt die günstige Finanzlage Preußens zu einem erheblichen Theile beruht. Die bisherigen Zahlungen Frankreichs sind im Großen und Ganzen nur den gemeinsamen Bedürfnissen des Deutschen Reiches und dadurch allerdings mittelbar auch Preußen zu Statten gekommen; aber bei dem eigentlich preussischen Staatshaushalt sind die Folgen der Kriegskontribution bis jetzt nur durch die Aufhebung des besonderen preussischen Staatsschatzes und in Betreff der Steuerkredite zur Wirkung gelangt. Erst bei den weiteren französischen Zahlungen ist eine unmittelbare Vertheilung auf die einzelnen Staaten in Aussicht genommen. Bei dem Ueberschusse von 9 Millionen über den Vorschlag für 1871 kommt die französische Kriegszahlung nicht in Betracht.

Der günstige Finanzabschluß beruht ferner nicht auf höheren Einnahmen von Steuern, also nicht auf einer Mehrbelastung des Volkes. Die direkten Steuern zumal haben am allerwenigsten zur Vermehrung der Staatseinnahmen beigetragen und bei den indirekten Steuern besonders die Stempelsteuer, deren steigende Erträge ein günstiges Anzeichen von der allseitig wachsenden Lebendigkeit des gewerblichen Verkehrs sind.

Die hauptsächlichsten Quellen der gewonnenen Ueberschüsse sind die Eisenbahnen und die Bergwerke, also Zweige der Staatsverwaltung, welche vorzugsweise einen Maßstab für die Regsamkeit von Handel und Verkehr geben. Wenn auf diesen Gebieten im verfloßenen Jahre so glückliche Ergebnisse gewonnen wurden, obwohl die volle Entwicklung des Eisenbahnverkehrs und demzufolge auch der Bergwerke zum Theil noch unter den Nachwehen der starken Ausnützung der Eisenbahnen während des Krieges zu leiden hatte, so darf man um so zuversichtlicher eine weitere Steigerung bei der zu hoffenden Fortdauer und Befestigung des Friedens in Aussicht nehmen.

Je mehr aber die Ueberzeugung begründet ist, daß die günstige Finanzlage nicht auf zufälligen und vorübergehenden Umständen, sondern auf einer naturgemäßen und stetigen Entwicklung der gesammten Grundlagen staatlichen Gedeihens beruht, um so zuversichtlicher wird sich die Fürsorge der Regierung und der Landesvertretung darauf richten, die Ueberschüsse der Staatseinnahmen zur dauernden Erleichterung des preussischen Volkes an Steuern und Abgaben zu benutzen.

Seitens der liberalen Partei im Abgeordnetenhaus wurde nun an die Regierung auf Grund des günstigen Finanzabschlusses vor allem Anderen das Verlangen gerichtet, die Zeitungssteuer noch in diesem Jahre in Wegfall zu bringen.

Der Finanz-Minister hat dies bestimmt abgelehnt, und zwar auf Grund derselben Auffassung, welche die Staatsregierung schon beim Beginn und im Verlauf der Landtagsession über ihre Pflichten in Betreff der Steuerreform zu erkennen gegeben hat.

Die Regierung ist davon durchdrungen, daß die gegenwärtige Finanzlage den dringenden Anlaß zu einer umfassenden Reform unseres gesammten Steuerwesens darbietet. Sie hatte dies bereits auf Grund der vorjährigen Finanzergebnisse entschieden angekündigt; sie wird jetzt, gestützt auf den glänzenden letzten Abschluß, um so zuversichtlicher an's Werk gehen können.

Aber die Regierung hält es nach wie vor für ihre erste Pflicht, mit der Steuerreform da zu beginnen, wo die Steuern am lästigsten und empfindlichsten sind: — sie will vor allen Dingen die ärmsten und zahlreichsten Volksklassen in der Steuerlast erleichtern.

In solcher Absicht war dem Landtage beim Beginn der Session bekanntlich als erster Schritt zur Steuerreform die Aufhebung der untersten Stufe der Klassensteuer, sowie der Schlacht- und Mahlsteuer vorgeschlagen worden, — während der Finanz-Minister weitere Schritte, namentlich in Betreff der Salzsteuer, welche jedoch der Reichsgesetzgebung unterliegt, sowie in Betreff der Zeitungssteuer in nahe Aussicht stellte.

Der erste und dringende Schritt, welchen die Staatsregierung beantragte, die Befreiung von 5 Millionen Steuerzahlern von der Klassensteuer, hat jedoch die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zunächst nicht gefunden, und hierdurch ist die Steuerreform in ihrem Beginn vereitelt worden. Die Beträge, welche schon im Jahre 1872 zur Steuerermäßigung benutzt werden sollten, sind schließlich unter allseitigem Einverständnis zu Ausgaben im allgemeinen Staatsinteresse verwandt worden.

Die Steuerreform ist hiermit bis zur nächsten Session vertagt. Wenn die Staatsregierung es ablehnt, jetzt einen einzelnen Gegenstand der Reform, wie die Zeitungssteuer, herauszugreifen und gesondert zur Erörterung zu stellen, so geschieht es in der Ueberzeugung, daß eine wirklich gerechte Steuerreform nur unter Abwägung der Interessen und Ansprüche aller Volksklassen erfolgen kann. Die Staatsregierung würde an dem Wege, welchen sie selbst nach gewissenhafter Erwägung als den richtigen erkaunt hat, selbstverständlich nicht schlechthin festhalten; sie würde es für ihre unabweisliche Pflicht halten, auch entgegengesetzten Auffassungen und Vorschlägen über den Gang und Zusammenhang der wünschenswerthen Reformen die eingehendste Beachtung und Berücksichtigung zu widmen, wenn ihr solche Vorschläge als der Ausdruck gemeinsamer Ueberzeugung einer erheblichen Mehrheit der Landesvertretung entgegenträten. Dies ist bisher in Betreff der Steuerreform in ihrem Zusammenhange keineswegs der Fall gewesen; vielmehr ist im Abgeordnetenhaus, und zwar innerhalb aller Parteien desselben, eine vollständige Zersplitterung der Ansichten über die Aufgaben und nächsten Zielpunkte der Reform hervorgetreten.

Unter solchen Verhältnissen darf die Regierung für berechtigt und verpflichtet erachten, bis auf Weiteres lediglich an ihrer eigenen Ueberzeugung festzuhalten, nach welcher die Aenderung unseres Steuerwesens vor Allem mit der Erleichterung der ärmsten Volksklassen zu beginnen hat.

Die Landesvertretung aber wird um so mehr die Verpflichtung empfinden, zunächst in sich selbst zu einer Klärung und Wünsche über der Gang der Steuerreform zu gelangen.

Ein entschieden freisinniges Blatt schrieb vor Kurzem: „Wenn eine große Partei existierte, die sich über einen anderen Reformplan geeinigt hätte, und denselben durchzuführen entschlossen wäre, so könnte man sagen, der Finanz-Minister sei moralisch zur Nachgiebigkeit verpflichtet. So aber liegt die Sache nicht. Die Zersplittertheit der Ansichten ist eine beispiellose; das Abgeordnetenhaus wäre völlig außer Stande, aus seiner Initiative heraus einen Reformplan aufzustellen. Für einzelne Punkte würden sich kleinere Majoritäten bilden lassen; wenn man aber versucht, diese einzelnen Punkte zu einem Ganzen zu vereinigen, so scheitert dies an der Uneinigkeit der Parteien. An jeden Abgeordneten tritt daher die Frage heran, ob er von seinen Ansichten etwas opfert und sich der ministeriellen Führung anvertrauen oder ob er durch

jähres Festhalten an jedem des Volkes überhaupt zum

Diese verständige W Landtagsession einige W Weitem günstigere Finanzen gleich noch freudigeren gelangt, sich über die Grundigsten Schritte der Steuer wird neben der Erleichterung Befestigung anderer, als der Zeitungssteuer, nicht

Aus

Die deutsche Verwaltung

„Die Neuordnung schreitet in erwünschter Weise voran. Die Regierung bei Eröffnung des Jahres. Die Deutschrift, die seit der Vereinigung Reich erlassenen Gesetze und gang der Verwaltung von allseitig und erfolgreich so erfreuliche und hoffnungsvolle

Die Deutschrift weiß zur allseitigen Regelung der für die Elsaß-lothringische Leistungen und Beschleunigung zerstörter oder beschädigter gibt sodann eine Uebersicht großer Klarheit und Festigkeit durchgeführte Gesetzgebung selbst ist die volle Einsparung eingeleitet und vorbereitet. Stillstand aller Gerichte Justizverwaltung auf allen der Rechtsbeziehungen zum den der inneren Staatsverwaltung das ganze Gebiet der Kon der Polizeiverwaltung u. neuen Grundlagen geregelter Lehranstalten, das Eisenbah die Institute zur Förderung Creditwesen, sowie die allen Gebieten sind neu o schen allgemeinen Schulph Lehrer-Bildungsanstalten Volksschulwesen gelegt, so weiens wirksam eingeleitet Eröffnung einer deutschen verheißungsvoll vorbereiteten allen Gebieten, das Kasse wie die Forts- und die festen Ordnung zugeführt.

So hat denn die Regierung gearbeitet, daß das Reich die volle Theilnahme an dem politischen Leben d 1. Januar 1873 soll die ringen zu allseitiger Gelt herankommen, ohne daß soweit es in der kurzen fester Grund für die ne Verfassungslebens gelegt

Inzwischen wird sich Elsaß-Lothringen nunmehr inwiefern er in Zukunft Rechtsgemeinschaft Theil halten will: durch freie und der französischen Nation der Elsaß-lothringisch werden.

Durch den Frieden im Artikel 2 festgesetzt w

„Die den abgetretete auf diesem Gebiete domi

etenhaufe wurde  
Finanzabchlusses  
e Zeitungssteuer  
lehnt, und zwar  
tsregierung schon  
über ihre Pflicht-  
eben hat.  
die gegenwärtige  
fassenden Reform  
hatte dies bereits  
chieden angekün-  
legten Abchluß,  
or für ihre erste  
wo die Steuern  
will vor allen  
n in der Steuer-  
eim Beginn der  
reform die Aufhe-  
wie der Schlacht-  
rend der Finanz-  
ff der Salzsteuer,  
sowie in Betreff  
a die Staatsregie-  
neu Steuerzahlen  
ig des Abgeordne-  
ist die Steuerre-  
e Beträge, welche  
ngt werden sollten,  
e zu Ausgaben im  
chsten Session ver-  
legt einen einzelnen  
er, herauszugreifen  
geschieht es in der  
reform nur unter  
Volksklassen erfol-  
dem Wege, welchen  
nen richtigen erkaunt  
ten; sie würde es  
gegengesetzten Auffas-  
und Zusammenhang  
ste Beachtung und  
Vorschläge als der  
erheblichen Mehrheit  
ste bisher in Betreff  
neinwegeswegs der Fall  
und zwar innerhalb  
ersplitterung der An-  
punkte der Reform  
gierung für berechtigt  
diglich an ihrer eige-  
die Aenderung unseres  
g der ärmsten Volks-  
mehr die Verpflich-  
einer Klärung und  
zu gelangen.  
chrieb vor Kurzem:  
über einen anderen  
rchzuführen entschlossen  
Minister sei moralisch  
legt die Sache nicht.  
piellose; das Abgeord-  
einer Initiative heraus  
e Punkte würden sich  
an aber versucht, diese  
nigen, so scheitert dies  
den Abgeordneten tritt  
Anfichten etwas opfern  
auen oder ob er durch

zähes Festhalten an jeder seiner Meinungen die Erleichterung des Volkes überhaupt zum Scheitern bringen will.“  
Diese verständige Mahnung wird hoffentlich bis zur nächsten Landtagsession einige Beachtung finden. Die jetzige noch bei Weitem günstigere Finanzlage bietet dazu noch dringenderen, zugleich noch freundigeren und hoffnungsvolleren Anlaß. Wenn es gelingt, sich über die Grundzüge und über die ersten und nothwendigsten Schritte der Steuerreform überhaupt zu verständigen, so wird neben der Erleichterung der ärmsten Klassen gewiß auch die Beseitigung anderer, als besonders lästig erkannter Steuer, wie der Zeitungssteuer, nicht auf sich warten lassen.

### Aus Elsaß-Lothringen.

Die deutsche Verwaltung und die Nationalitätswahl.  
„Die Neuordnung und Befestigung von Elsaß-Lothringen schreitet in erwünschter Weise fort“: — so durfte die deutsche Regierung bei Eröffnung des Reichstages mit gutem Bewußtsein verstimmen. Die Deutschrift, welche der Reichszkanzler inzwischen über die seit der Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich erlassenen Gesetze und Anordnungen, sowie über den Fortgang der Verwaltung veröffentlicht hat, entfaltet ein Bild der allseitig und erfolgreich fortschreitenden Wirksamkeit, welcher jenes erfreuliche und hoffnungsvolle Ergebnis zu danken ist.

Die Deutschrift weist Schritt vor Schritt nach, was zunächst zur allseitigen Regelung der Beziehungen zu Frankreich, was ferner für die elsaß-lothringische Bevölkerung zur Entschädigung für Kriegseilertungen und Beschädigungsschäden, sowie zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter öffentlicher Bauten geschehen ist; — sie gibt sodann eine Uebersicht der ganzen grundlegenden, mit ebenso großer Klarheit und Festigkeit, wie mit schonender Rücksichtnahme durchgeführten Gesetzgebungs- und Verwaltungsarbeit. Durch dieselbe ist die volle Einführung der deutschen Militärverfassung eingeleitet und vorbereitet; — es ist nach dem ersten allgemeinen Stillstand aller Gerichte eine festgeordnete, Vertrauen erweckende Justizverwaltung auf allen Stufen wiederhergestellt und der Stand der Rechtsbeziehungen zum Deutschen Reiche geordnet; die Behörden der inneren Staatsverwaltung sind entgeltlich eingesetzt und das ganze Gebiet der Kommunalangelegenheiten, des Armenwesens, der Polizeiverwaltung u. s. w. theils auf den alten, theils auf neuen Grundlagen geregelt; das Bauwesen, die öffentlichen Verkehrsanstalten, das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie die Institute zur Förderung der Handelsthätigkeit, das Geld- und Creditwesen, sowie die Einrichtungen für die Landeskultur auf allen Gebieten sind neu organisiert. Unter Einführung der deutschen allgemeinen Schulpflicht und unter sorglicher Erneuerung der Lehrer-Bildungsanstalten ist der Grund zu einem neu aufblühenden Volksschulwesen gelegt, sowie die Neugestaltung des höheren Schulwesens wirksam eingeleitet und die zum 1. Mai bevorstehende Eröffnung einer deutschen Hochschule in Straßburg glücklich und verheißungsvoll vorbereitet; endlich ist die Finanzverwaltung auf allen Gebieten, das Kassenwesen, die Zoll- und Steuerverwaltung, wie die Forst- und die Bergverwaltung durchweg einer neuen festen Ordnung zugeführt.

So hat denn die Reichsregierung rüstig und erfolgreich daran gearbeitet, daß das Reichsland demnächst in jeder Beziehung in die volle Theilnahme an dem wirtschaftlichen, dem geistigen und dem politischen Leben Deutschlands eintreten könne. Mit dem 1. Januar 1873 soll die deutsche Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen zu allseitiger Geltung gelangen; dieser Zeitpunkt wird nicht herankommen, ohne daß Seitens der gegenwärtigen Verwaltung, soweit es in der kurzen Uebergangszeit irgend möglich war, ein fester Grund für die neue Entwicklung innerhalb des deutschen Verfassungslebens gelegt ist.

Inzwischen wird sich jeder Einzelne in der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen nunmehr in voller Freiheit zu entschließen haben, inwiefern er in Zukunft wirklich an der deutschen Volks- und Rechtsgemeinschaft Theil nehmen oder sich zur französischen Nation halten will: durch freie Wahl (option) zwischen der deutschen und der französischen Nationalität wird der völkerrechtliche Bestand der elsaßisch-lothringischen Bevölkerung endgültig festgestellt werden.

Durch den Frieden zu Frankfurt (vom 10. Mai 1871) ist im Artikel 2 festgesetzt worden:

„Die den abgetretenen Gebieten angehörigen, gegenwärtig auf diesem Gebiete domicilierten französischen Untertanen, welche

beabsichtigten, die französische Nationalität zu behalten, sollen bis zum 1. Oktober 1872 und mittelst einer vorausgehenden Erklärung an die kompetente Behörde, die Befugniß haben, ihr Domizil nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieses Recht durch die Gesetze über den Militärdienst beeinträchtigt werden könnte, — in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als französischer Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihre auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundstücke zu behalten.“

Die Absicht und der Sinn dieser Bestimmung ging augenscheinlich nur dahin, denjenigen Bewohnern von Elsaß-Lothringen, welche Franzosen bleiben wollen, die Freiheit der Auswanderung nach Frankreich unter allen Umständen zu sichern, ihnen die Möglichkeit der ruhigen Erwägung und Entschließung bis zum 1. Oktober 1872 zu gewähren und bis dahin jede Beeinträchtigung des Auswanderungsrechts, wie sie in Deutschland vom 17. bis zum 25. Jahre mit Rücksicht auf den Militärdienst besteht, ausdrücklich auszuschließen. Denjenigen, welche ihr Domizil nach Frankreich verlegen und sich dort niederlassen, soll ferner kein Hinderniß bereitet werden, im Besitz ihrer Grundstücke in Elsaß-Lothringen zu verbleiben, — selbstverständlich aber nicht als Elsaß-Lothringer, sondern als Franzosen, mithin nur mit denjenigen Rechten, mit welchen auch andere Ausländer Grundstücke im neuen Reichslande besitzen oder erwerben können.

Zur Ausführung dieser Bestimmung ist nun eine Bekanntmachung des Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen am 7. März d. J. ergangen, welche sich über die Ausübung dieses „Options-Rechts“ klar und unzweideutig ausspricht und das Verfahren bei der Option ordnet. Es bezieht sich die Bekanntmachung auf alle selbständigen Angehörigen Elsaß-Lothringens, welche früher französische Staatsangehörige waren und beabsichtigten, die französische Nationalität zu behalten. Sind solche in Elsaß-Lothringen geboren und hatten daselbst am 2. März 1871 ihren Wohnsitz, so haben sie, wenn sie als französische Bürger anerkannt sein wollen, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß sie ihre französische Nationalität behalten wollen. Sind sie nicht in Elsaß-Lothringen geboren, hatten aber daselbst am 2. März 1871 ihren Wohnsitz, so bedarf es jener ausdrücklichen Erklärung nicht, sie haben aber ebenfalls ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen. Endlich diejenigen, die in Elsaß-Lothringen geboren sind, aber am 2. März 1871 ihren Wohnsitz nicht daselbst hatten, sind gehalten, die erwähnte Erklärung abzugeben; aber es bedarf (da sie ihren Wohnsitz vorher nicht in Elsaß-Lothringen hatten) der Verlegung des Wohnsitzes nicht, es sei denn, sie hätten ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen in dem Zeitraum seit dem 2. März 1871 bis zum Ablauf der Optionsfrist genommen. Die Frist der Nationalitätenwahl läuft mit dem 30. September d. J. ab; für Solche jedoch, die sich in Algier, in den Kolonien u. s. w. befinden, ist ein späterer Termin gestattet. Minderjährige, soweit sie nicht aus väterlicher Gewalt entlassen sind, folgen der Wahl der Nationalität des Vaters; Vormünder dürfen für ihre Mündel nur dann die französische Nationalität wählen, wenn der Familienrath zustimmt.

Die deutsche Reichsregierung will hiernach den betreffenden Artikel des Frankfurter Friedens mit voller Gewissenhaftigkeit und Rücksichtnahme zur Ausführung gebracht wissen; sie stellt es jedem früher französischen Staatsangehörigen in Elsaß-Lothringen frei, sich für die französische Nationalität zu entscheiden und ermöglicht ihm dies durch die einfache Art des Verfahrens.

Gleichzeitig aber beugt sie allen Täuschungsversuchen vor, welche die Anhänger Frankreichs, insbesondere eine sogenannte ligue d'Alsace (Elsaßischer Bund), ausgeklügelt hatten, um denjenigen, welche die französische Nationalität behalten zu wollen erklären, es möglich zu machen, dennoch einfach in Elsaß-Lothringen zu bleiben und unter dem Schutze der französischen Nationalität, zugleich aber im Genuße aller Rechte als Elsässer ihre Wühlereien gegen die deutsche Regierung ohne Weiteres fortzusetzen. Wer sich dafür entscheidet, Franzose zu sein, der muß seinen Wohnsitz außerhalb Elsaß-Lothringens verlegen, und kehrt er dahin zurück, so kommt er nur als Ausländer zurück und hat im Reichslande keine anderen Rechte, als eben jeder Ausländer.

Es wird sich nun im Verlaufe der nächsten Monate zeigen, wie groß die Zahl der Angehörigen von Elsaß-Lothringen ist, die es vorziehen, nach Frankreich auszuwandern, als fortan Deutschlands Gesetze zu theilen und unter deutschen Gesetzen zu leben.

Schon jetzt ist die Zuversicht begründet, daß die Wünsche und Ankündigungen der französischen Partei schwerlich in weitem Umfange in Erfüllung gehen werden, daß vielmehr die große Mehrzahl auch der Besitzenden in den Städten und auf dem Lande sich mit vollem Bewußtsein und mit einem gewissen Vertrauen den neuen Zuständen zuwenden werde.

Es ist hierbei vor Allem auf die vernünftige Erwägung der elsässisch-lothringischen Bevölkerung zu bauen. In den Zeiten, wo die für jeden Einzelnen und für die Familien hochwichtige Entscheidung zu treffen ist, werden sich die Bewohner des Reichslandes vor Allem fragen: was kann, was will Deutschland uns und unseren Kindern bieten? — was hat es uns bisher schon gebracht? und was kann andererseits Frankreich uns jetzt bieten, wenn wir die alte Heimath aufgeben?

Mit gutem Gewissen und mit ruhigem Vertrauen dürfen wir dem Ergebnisse der freien Entschlüsse entgegensehen. Schon in der kurzen Zeit der deutschen Verwaltung wird die Bevölkerung des Reichslandes trotz der unvermeidlichen Schwankungen und Schwierigkeiten des ersten Uebergangs doch den Ernst und die Treue, die Gerechtigkeit und die Milde erkannt und gewürdigt haben, welche die deutsche Regierung dem wieder gewonnenen Lande entgegenbringt. Mit diesen Vorzügen der Verwaltung aber bietet

Deutschland den Elsaß-Lothringen zugleich die Theilnahme an einem großen und angesehenen, an einem wirthschaftlichen und politischen freien und zugleich fest und sicher geordneten Staatswesen.

Deutschland braucht heute in Bezug auf die Grundlagen seiner Macht und seiner Wohlfahrt keinen Vergleich mit irgend einem Staate zu scheuen; — um so ruhiger darf es der Bevölkerung in Elsaß-Lothringen anheimstellen, wo jeder Einzelne das Glück seiner Zukunft am besten begründen zu können meint.

Sobald aber mit dem letzten September die Wahl vollzogen und damit die wirkliche Bevölkerung des Reichslandes endgültig festgestellt ist, wird sich die Einfügung in das Deutsche Reich um so rascher und sicherer vollziehen. Alle Zweifel und Ausflüchte, welche seither in Bezug auf die wirkliche Zugehörigkeit der elsässisch-lothringischen Bevölkerung zu Deutschland geübt worden, werden alsdann allen Boden verlieren; die Gewißheit wird sich Allen mehr und mehr aufdrängen, daß die neuen Zustände auf festem, unerschütterlichem Grunde ruhen, und die Bewohner von Elsaß-Lothringen werden sich mit ihrem Denken und Streben immer mehr der nationalen und politischen Lebensgemeinschaft zuwenden, in welche sie beim Beginn des nächsten Jahres mit dem vollen Maße der politischen Rechte eintreten sollen.

## Bekanntmachung.

Der Gemeinde St. Bith ist ein neuer Viehmarkt für den zweiten Dienstag im Monat Mai bewilligt und wird derselbe in diesem Jahre am 14. Mai hierselbst abgehalten werden.

St. Bith, den 17. März 1872. Der Bürgermeister, **Ennen.**



## Mühlen-Verkauf zu Wirkfeld.

Theilungshalber lassen die Erben des zu Wirkfeld verlebten Mühlenbesizers Joh. Nik. Faymonville ihr zu Wirkfeld an dem Warchefluß gelegenes „Mühlen-Etablissement“ — bestehend aus Getreidemühle mit zwei Mahlgängen und einem Schälgang, Del- und Sägemühle, Wohnung, Stallungen, Oekonomiegebäulichkeiten, Garten, Hofraum und zwei Morgen anstoßender Wiese —

am Montag den 13. Mai cr., Nachmittags 3 Uhr, an den Meistbietenden, auf Credit gegen Bürgschaft, öffentlich versteigern. Das Etablissement ist im besten Zustande, hat seit langen Jahren feste Kundenschaft, und selbst bei trockenster Jahreszeit Ueberfluß an Wasserkraft. **Kogel, Notar.**

## Bekanntmachung.

Die auf den 10. d. M. anberaumt gewesene Versteigerung von 43 Loosen Weide im „St. Bithen Beem“ wird am Montag den 13. Mai cr., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Bürgermeistereibüreau stattfinden.

St. Bith, den 10. Mai 1872.  
Der Bürgermeister,  
**Ennen.**

## Feinste Bettstoden

erste Qualität 5 Sgr., zweite Qualität 4 Sgr. per Pfund empfiehlt  
**Joh. Küpper**  
in Bleialf.

## Ein Ackergut

mit den erforderlichen Gebäuden mittlerer Größe, ganz in der Nähe eines bedeutenden gewerblichen Etablissements und der Bahn gelegen, wodurch sehr rentable Nebengeschäfte geboten, ist unter sehr günstigen Bedingungen zu verpachten oder zu verkaufen. Auskunft ertheilt Geometer Schulzen in Büllingen.

## Ausverkauf.

Wegen Aufgabe des Geschäfts verkaufe unter Fabrikpreisen: Eisen-, Stahl- und Kupferwaaren, Beschläge und Schneidgeschirre in allen Gattungen.

**Vitus Reuland.**

## Holzverkauf in Espeler und Lengeler.

Auf Anstehen des Herrn Albert Bades zu Durth wird der unterzeichnete Notar

nächsten **Wittwoch den 15. Mai cr., Mittags 12 Uhr,**

das im Walde „Lieshecke“ zwischen Thommen und Espeler befindliche Buchen-, Brenn- und Nutzholz

und **Donnerstag den 16. Mai cr., 12 Uhr,**

das im Durthebusch bei Lengeler aufstehende Buchen-, Brenn- und Nutzholz

öffentlich an Ort und Stelle gegen Credit versteigern.

St. Bith. **Silgers, Notar.**

Für die Brandbeschädigten in Reuland sind eingegangen:

Von dem hiesigen Frauen-Verein 20 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.

Zum Einsammeln fernerer Gaben ist auf dem hiesigen Bürgermeistereibüreau eine Büchse ausgestellt.

**Ennen, Bürgermeister.**

## Jahrmärkte im Kreise Malmedy und Umgegend. (Monat Mai.)

Dienstag den 14. Jahrmarkt in St. V. und Bellevar.

Dienstag den 21. Jahrmarkt in Büttgen und Bleialf.

Montag den 27. Jahrmarkt in Robertville

Wittwoch den 29. Jahrmarkt in Büllingen

## Jahrmärkte

im Großherzogthum Luxemburg.

Montag den 13. Jahrmarkt in Luxemburg

Dienstag den 14. Jahrmarkt in Ettelbr.

Montag den 20. Jahrmarkt in Mondorf

Mersch, Hofingen, Diekirch und Echternach

Dienstag den 21. Jahrmarkt in Esch a. S.

Montag den 27. Jahrmarkt in Bissen.

Dienstag den 28. Jahrmarkt in Wiltz.

Redaction, Druck und Verlag von Jos. Deerp in St. Bith.

# Kreis

Nr. 39.

Das „Kreisblatt für“  
stellungen werden bei allen  
Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pf.  
deren Mann 1 Sgr.

## Ämtlich

Ich veranlasse Sie  
zeigen, wieviel Personen  
zu welchen Pflanzungen  
untergebracht sind.

An die Herren Bi

Bez.-Com. Cuper. In.

An das Königl.

Se. Majestät der

Landwehr-Bataillon Cuper.

vollen Feldzüge von 18

spitze gewährt und glei

durch einen feierlichen C

Feier findet am 26. M

Das Bezirks-Com

Bitte zur Kenntniß, da

eine möglichst große sein

## Bek

Die gemäß Erlaß

vom 29. Oktober 1871

Pferdemusterung wird

am 31. dieses Jahres in

Die Einstellung der

folgt:

Morgens 8 Uhr, die

„ 9 „ „

„ 10 „ „

„ 11 „ „

Nachmittags 2 „ „

„ 3 „ „

Morgens 8 Uhr, die

„ 9 „ „

„ 10 „ „

„ 11 „ „

„ 11 1/2 „ „

Nachmittags 2 „ „

Ich bemerke noch,

Fohlen und der eigentl

beamten, sowie der kont

lung unterworfen sind.

In Verfolg meiner

hierdurch veranlaßt, die

Ihrem Amtsbezirke publi

zeln auffordern zu lasse

vorzuführen, da unbegrü

der Gehege gehudet we

Gleichzeitig veranla